

# Mietvertrag, Einkaufszentrum Westcenter, St. Gallen

---

Vertragspartner

Mieter:

Vermieter:

ACRON Helvetia St. Gallen AG, Zug  
c/o Buchhaltungs- und Revisions - AG  
Bundesstrasse 3  
6302 Zug

CHE-158.083.601

## MIETSACHE/-BEDINGUNGEN

Liegenschaft «Westcenter» Herisauerstrasse 5, 9015 St. Gallen

Mietfläche Erdgeschoss, POP UP – Fläche Bereich «Cube» (max. ca. 6m<sup>2</sup> + Aussenfläche)

Übergabe der Fläche erfolgt am Samstag, 03. Dezember 2022 ca. 09:00 Uhr. Die Rückgabe der Mietfläche erfolgt am Samstag, 03. Dezember 2022, nach Ladenschluss um ca. 17:00 Uhr.

Verwendung POP UP - Präsentationsfläche für Verkauf von

Mietdauer

Mietzins	Nettomietzins inkl. NK	CHF
	MwSt. 7.7%	CHF
	Bruttomietzins inkl. MwSt. 7.7%	<u>CHF</u>

Allgemeine Bestimmungen Die allgemeinen Bestimmungen auf der Rückseite bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages.

Zahlungsbedingungen Der Mietzins ist zahlbar im Voraus, spätestens jedoch 5 Tage vor Beginn der Mietdauer. Den Einzahlungsschein erhalten Sie separat durch unsere Buchhaltung.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Vermieter:

Mieter:

ACRON HELVETIA St. Gallen AG  
Peer Bender

## Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag Ausstell-/Verkaufsfläche

1. Nichtantritt des Mietverhältnisses	Bei Nichtantritt des Mietverhältnisses, ohne vorherige Abmeldung bis 10 Tage vor Mietbeginn, hat der Mieter eine Umtriebsentschädigung von CHF 500.00 an den Vermieter zu entrichten
2. Belegung der Mietfläche	Die Belegung der Mietfläche hat ausschliesslich innerhalb der vereinbarten Masse und Zeitspanne sowie nach den separaten Weisungen des Vermieters zu erfolgen.
3. Beschriftung Preisanschriften	Saubere Beschriftung (Firmenname auf Preisschildern und Quittungen), Reklametafeln und Preisanschriften nach den gültigen behördlichen und marktüblichen Vorschriften sind obligatorisch.
4. Gebinde und Abfallbeseitigung	Alle Gebinde und Abfälle sind zu Lasten des Mieters durch diesen jeweils sofort zu entfernen.
5. Betriebspflicht	Der Mieter verpflichtet sich, den Betrieb des Geschäfts während der Mietdauer aufrechtzuerhalten. Während den Ladenöffnungszeiten des Zentrums hat jederzeit (ohne Unterbruch) eine mit den betreffenden Verkaufsgütern vertraute, erwachsene Person zur Auskunftserteilung und Abwicklung der Verkaufsgeschäfte anwesend zu sein.  <u>Öffnungszeiten:</u> Montag / Dienstag / Mittwoch / Freitag 09:00 – 19:00 Uhr Donnerstag 09:00 – 21:00 Uhr Samstag 09:00 – 17:00 Uhr Die Öffnungszeiten des Einkaufszentrums sind einzuhalten. Jeder Einzelverstoss wird mit einer Busse von CHF 250.00 bestraft werden.
6. Behördliche Bewilligungen	Die rechtzeitige Einholung aller notwendigen behördlichen Bewilligungen ist alleinige Sache des Mieters. Bei Nichterfüllung gesetzlicher Vorschriften lehnt der Vermieter jede Verantwortung ab.
7. Versicherung / Haftung / Brandschutz / Sicherheit	Die für den Betrieb der Ausstellungen, Aktionen, Anlässe, etc. erforderlichen Versicherungen wie Diebstahl-, Haftpflicht-, Betriebsunterbruch-, Personal- und Mobiliarversicherungen usw. sind Sache des Mieters. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist obligatorisch (bitte Kopie beilegen).  Ebenfalls sind vom Mieter alle übrigen, von ihm direkt getätigten und bezahlten Investitionen und Installationen versichern zu lassen. Der Mieter haftet für alle Personenschäden und Sachschäden, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen. Die kantonalen Brandschutzvorschriften sind strikt einzuhalten. Aus Sicherheitsgründen müssen die Veranstaltungen mit Materialien gestaltet werden, welche den Vorschriften der Feuerpolizei entsprechen. Es dürfen nur schwerbrennbare Aufbaumaterialien und Dekorationen verwendet werden. Wird eine Veranstaltung betrieben, die unsere hauseigene Brandüberwachung (Feuermelder, Sprinkler etc.) tangiert, so ist dafür eine Spezialbewilligung beim Center Management einzuholen.
8. Ordnung / Rückgabe	Der Mieter hat jederzeit für Ordnung und Sauberkeit auf der Mietfläche zu sorgen. Das Mietobjekt ist in gutem Zustand, unter Berücksichtigung der aus der vertragsgemässen Benutzung sich ergebenden Abnutzung mitsamt allen Schlüsseln/Badges geräumt und gereinigt spätestens am letzten Tag der Miete bis 12:00 Uhr zurückzugeben, sofern nichts anderes vereinbart. Fällt der Rückgabetermin auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Ort der gelegenen Sache staatlich anerkannten Feiertag, so verschiebt sich die Rückgabe auf den nächsten Arbeitstag.
9. Vorzeitige Räumung der Mietfläche	Entspricht die Aktivität des Mieters nicht den getroffenen Abmachungen, kann vom Vermieter eine Räumung der Mietfläche innerhalb einer Stunde verlangt werden. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache wird der Mietzins nicht zurückbezahlt.
10. Einschränkungen	In jedem Fall haben Gemeinschaftsaktivitäten (z.B. Ausstellungen) Priorität. Dadurch verursachte terminliche oder zeitliche Verschiebungen sind für den Vermieter ohne Kostenfolge.
11. Vorzeitige Vertragsauflösung durch den Vermieter	Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit und ohne Kostenfolge von diesem Vertrag zurückzutreten. Der Vermieter hat dies dem Mieter jedoch spätestens 7 Tage vor Antritt des geplanten Mietbeginns mitzuteilen.
12. Kontaktperson	Für die Übergabe der Fläche, Elektroanschlüsse (230V) usw. sowie für allfällige weitere Fragen steht Ihnen unser Technischer Dienst vor Ort, gerne zur Verfügung.

Grundrissplan masstabslos

- Erdgeschoss, Cube zur Mitbenützung,
- Max. 6m<sup>2</sup> auf helloranger Fläche

